

Satzung des Fördervereins der Schule für Geistig- und Mehrfachbehinderte e.V. „Schule am Lebensbaum“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: (Namensänderung Beschluss vom 24.01.2001)
Förderverein der Schule für Geistig- und Mehrfachbehinderte e.V.
„Schule am Lebensbaum“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 06128 Halle.
Der Schwerpunkt seiner Wirksamkeit liegt im Einzugsbereich der Schule für
Geisig- und Mehrfachbehinderte, Hildesheimer Straße 28a.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung Geistig- und Mehrfachbehinderter aus dem in § 1 (2) genannten Wirkungsbereich, insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Interessenvertretung der Behinderten gegenüber Kommunen und Landesämtern,
- Verbesserung der materiellen Ausstattung für die Schule für Geistig- und Mehrfachbehinderte,
- Bereitstellung finanzieller Mittel für die Schule für Geistig- und Mehrfachbehinderte,
- Soziale und berufliche Beratung Geistig- und Mehrfachbehinderter,
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und praktischen Arbeit in der Behindertenpädagogik für Geistig- und Mehrfachbehinderte,
- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von Geistig- und Mehrfachbehinderten,
- Pflege von Kontakten zu Organisationen und Vereinen, die gleichfalls Interessen Geisig – und Mehrfachbehinderter wahrnehmen,
- Verbesserung der Freizeit- / Ferienangebote

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ Der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – in ihre Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall eines Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins fördern will.
- (2) Die Aufnahme wird durch Unterzeichnung der Beitritterklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Austritterklärung hat schriftlich zu erfolgen, unter einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt **15,00 €** im Jahr. (Beschluss vom 19.11.2002)
Er wird durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich zu zahlen. (Beschluss vom 19.11.2002)

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit.
- (3) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Kassenberichtes,
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Festlegen der Mindestbeitragshöhe für die Mitglieder,
 - Beschluss der Satzung und ihrer Änderung,
 - Genehmigung von Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, welche bei Bedarf durch den Vorstand aufgestellt werden,
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung,
 - Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern bei Einspruch.
- (5) Sonstige Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens -ein Fünftel - der Mitglieder es schriftlich beantragt.
- (6) Alle Mitglieder werden zu den Versammlungen eingeladen. Es steht allen das Recht zu, an den Aussprachen teilzunehmen.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Wahlen können nach dem Willen der Mehrheit offen oder geheim erfolgen. Bei Stimmzettelwahl sind zwei Stimmzähler zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Führt auch diese zu Stimmengleichheit, entscheidet das von einem Stimmzähler zu ziehende Los.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von ihm sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer. Vorsitzender und Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen lädt Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich ein. Einladungen sollten mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn erfolgt sein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlusslage hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit in der zweiten Versammlung entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und das Rechnungswesen prüfen, und dem Vorstand über die Prüfung einen schriftlichen Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt wurden:

- Auf diesen Tagesordnungen wurde bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und

- Der Einladung wurde sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigefügt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder durch Unterschrift unterstützt werden. Die Mitgliederversammlung muss dem Antrag mit Vierfünftelmehrheit zustimmen. Voraussetzung ist, dass auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Schule für Geistig- und Mehrfachbehinderte in Halle über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Schule zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Halle.

Halle, den 11.09.1992